



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 23 vom 23.12.2014 14. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 5	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 19.12.2014
Ortsrecht	6	Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses vom 19.12.2014
Ortsrecht	7 - 16	Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen (Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen) vom 19.12.2014
Ortsrecht	17 - 19	5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 19.12.2014
Ortsrecht	20 - 21	Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
Ortsrecht	22	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
Ortsrecht	23 - 24	Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Susanne Plata, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: S.Plata@hattingen.de
Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Hattingen
vom 19.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 20. Juni 1994 in der zweiten Änderungsfassung vom 16. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,80
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Original- schreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,70
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durch- schnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	<u>24,00</u>
	c) Bei Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	<u>0,70</u>
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	<u>0,90</u>

	d) Computerausdrucke im Format DIN A 4 in Farbe	<u>0,70</u> <u>1,20</u>
2	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	<u>2,50</u>
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	<u>4,20</u>
3	Abgabe von Kopien von ortsrechtlichen Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	<u>0,70</u> <u>1,50</u>
4	a) <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde</u>	<u>24,00</u>
	b) <u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene viertel Stunde</u>	<u>22,00</u>
	<u>Erteilung einer Zweitausfertigung</u>	<u>3,00</u>
5	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde</u>	<u>24,00</u>
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	<u>3,00</u>
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	<u>5,00</u>
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	<u>24,00</u>
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	 <u>24,00</u>

	mindestens jedoch	<u>48,00</u>
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	<u>24,00</u>
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	<u>24,00</u>
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	<u>19,00</u>
11	Fotokopien von Leistungsbeschreibungen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	je angefangene Seite	<u>0,35</u>
12	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	<u>7,00</u>
	b) DIN A 3	<u>8,50</u>
	c) DIN A 2	<u>10,50</u>
	d) DIN A 1	<u>12,50</u>
	e) DIN A 0	<u>14,50</u>
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte, für Folien/Filme die fünffache Gebühr erhoben.	
13	a) <u>Für familiengeschichtliche Auskünfte aus Archivgut bzw. die Nutzung von archivierten Personenstandsregistern wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde</u>	<u>24,00</u>
	b) <u>Beglaubigungen von Kopien aus den archivierten Personenstandsregistern lt. Anpassung an die Allg. Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 5b4.4</u> je	<u>10,00</u>
	c) <u>Zusätzliche Grundgebühr auf die Buchstaben a) und b) für gewerbliche und auf Gewinn orientierte Erbenermittler</u>	<u>30,00</u>
14	<u>Für schriftliche Auskünfte aus Archivgut, wenn besondere und zeitintensive Nachforschungen erforderlich sind sowie Anfertigung von Abschriften aus Archivgut</u>	

	<u>je angefangene halbe Stunde</u>	<u>24,00</u>
	zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
15	Ablichtungen aus Archivgut	
	a) Fotokopien DIN A 4	1,00
	b) Fotokopien DIN A 3	1,50
	c) Mikrofilm-/Mikrofiche-Rückvergrößerungen aus Archivalien (DIN A 4)	2,00
16	Bereitstellung von Dateien (<u>Digitalisate von Archivgut etc.</u>) per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00

II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 20. Juni 1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16. Juli 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

**Satzung
zur Bestimmung des für Denkmalpflege
zuständigen Fachausschusses
vom 19.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GV NRW S. 488), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses beschlossen:

§ 1

- (1) Als Fachausschuss im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bestimmt.
- (2) An der Beratung von Aufgaben der Gemeinde nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses vom 17.07.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie
über Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen
(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)
vom 19.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des § 12 Abs. 3 sowie des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hattingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Feuerwehr obliegt die Durchführung der Brandschau gem. § 6 FSHG. Sie nimmt darüber hinaus Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes wahr. Die insoweit zu erbringenden Tätigkeiten sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig.
- (3) Auf Antrag kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

§ 2 **Erhebung von Kostenersatz**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt als Ersatz der entstandenen Kosten Pauschalbeträge gemäß dem sich aus der Anlage ergebenden Tarif.

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von den Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Der Kostenersatz in den vorstehend genannten Fällen umfasst auch die Kosten für etwaige überörtliche Hilfeleistungen.

- (2) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Pauschalbeträgen die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach Abs. 1 durch die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren oder des technischen Hilfswerks (THW) im Sinne von § 25 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (6) Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Personals der Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden.
- (7) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3

Erhebung von Entgelten

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Darunter fallen u.a.:
 - Aufzug stilllegen/Aufzugskabine öffnen
 - Entfernen von Schneebrettern/Eiszapfen
 - Transporthilfe/Tragehilfe beim Krankentransport

Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif. Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

- (2) Die Sachkosten, wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Personals der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden, wird Schadenersatz geltend gemacht.
- (5) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach Abs. 1 durch die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren oder des technischen

Hilfswerks (THW) im Sinne von § 25 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

- (6) Die Haftung der Stadt für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Entgeltspflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4 Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die zeitliche Folge richtet sich nach den Vorgaben des FSHG NRW und den baurechtlichen Vorschriften bzw. nach der von der Brandschutzdienststelle entsprechend des Gefährdungsgrades vorgenommenen Einstufung.

§ 5 Gebührenpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie erforderliche Nachbesichtigungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Tarifen für jede angefangene Viertelstunde bemessen. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage Nr. 2 für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.
- (4) Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Aufgaben nach § 4 entstehen, z.B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

§ 6 **Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte gemäß den in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Tarifen für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage Nr. 2 für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.

1. Ortsbesichtigungen, Beratungen und Stellungnahmen

- Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um Erstellung einer solchen ersucht,
- Durchführung einer Objektbesichtigung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde um eine solche ersucht,
- Durchführung einer das übliche Maß übersteigenden Beratung.

2. Sonstige Tätigkeiten, z.B.

- Prüfung und Drucken von Feuerwehrplänen,
- Prüfung von Feuerwehrplänen auf Grund notwendiger Änderungen,
- vergleichende Prüfungen im Objekt sowie Prüfungen auf Grund fehlerhafter Ausführung,
- Abnahmen von Brandmeldeanlagen, die aufgrund von Mängeln bei der Erstabnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- Tätigkeiten im Rahmen der Wartung oder Reparatur von Brandmeldeanlagen,
- Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.

3. Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 entstehen, z. B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

(2) Für Brandschutzunterweisungen oder Brandschutzhelferausbildungen gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A22), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV GUV 5182) und des Arbeitsschutzgesetzes bietet die Feuerwehr Ausbildungsveranstaltungen an.

2a. Brandschutzunterweisungen

Eine theoretische Unterweisung über das Verhalten im Brandfall und praktische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bis max. 20 Teilnehmern wird pauschal mit den in der Anlage angegebenen Beträgen berechnet.

2b. Brandschutzhelferausbildung

Zu den o.g. Inhalten der Brandschutzunterweisung kommen hinzu:

- Kenntnisse über betriebsspezifische Gegebenheiten
- Räumungsübungen
- Inhalte des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes

Die Brandschutzhelferausbildung bis max. 10 Teilnehmern wird pauschal mit dem in der Anlage angegebenen Betrag berechnet.

§ 7

Brandsicherheitswachen

Die Feuerwehr stellt auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen.

Die Gestellung von Brandsicherheitswachen erfolgt gemäß § 7 FSHG oder § 41 SoBauVO.

Das Entgelt pro Stunde/Sicherheitsposten ist der Anlage zu entnehmen.

Erforderliche Transport- bzw. Einsatzfahrzeuge werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage_ je Veranstaltungstag für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.

§ 8

Zahlungspflicht

- (1) Die Bestimmung des Zahlungspflichtigen für die in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Einsätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zahlungspflichtiger für Forderungen nach § 5 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 3) sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen (§§ 6 und 7) ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst bzw. in Auftrag gegeben hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Forderungen

- (1) Die Gebühren-/Entgeltspflicht bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung bzw. dem Abschluss der erbrachten Leistung.
- (2) Die Gebühren/Entgelte bzw. der Kostenersatz sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebühren-/Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung an die Stadt zu zahlen.
- (3) Rückständige Forderungen nach § 2 und § 5 werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie dem Ersatz von Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 10

Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 3 FSHG

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 12 Absatz 3 FSHG gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr entsteht.
- (2) Der Regelstundensatz beträgt 20 € je angefangene Stunde und wird für höchstens 8 Stunden am Tag gewährt.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf 40 € je angefangene Stunde festgelegt und darf nicht überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung mit der Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen vom 01.07.2008 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über
Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen
(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)
vom 19.12.2014

K o s t e n t a r i f

1. Personaleinsatz je Stunde

1.1 Kräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie ehrenamtliche Kräfte	42,50 €
1.2 Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,60 €

2. Lösch- und Sonderfahrzeuge je Stunde

2.1	Löschfahrzeug (LF 10)	18,00 €
2.2	Löschfahrzeug (LF20)	29,00 €
2.3	Drehleiter (DLK 23)	40,00 €
2.4	Klein-Einsatz-Fahrzeug (KEF)	30,00 €
2.5	Rüstwagen	32,00 €
2.6	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	37,00 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	8,00 €
2.8	Einsatzleitwagen (ELW/KdoW)	14,00 €
2.9	Rettungsboot einschl. Trailer	30,00 €
2.10	Ölsperrenanhänger und sonstige Anhänger	4,00 €

3. Pauschalbeträge für Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlagen werden in drei Kategorien/Größen eingeteilt. Art und Umfang der zu alarmierenden Einheiten sind vom Leiter der Feuerwehr in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr entsprechend der Gefährdungseinschätzung festgelegt.

Die Pauschale für den Einsatz in Folge einer

- a) nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6
- b) ohne erforderliche Prüfung weitergeleiteten Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7
- c) vorsätzlich grundlosen Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

beträgt für

- BMA 1	350,00 €
- BMA 2	550,00 €
- BMA 3	950,00 €

4. Pauschalbeträge für Brandschutzunterweisungen, Brandschutzhelferausbildung, Brandsicherheitswachen

gem. § 6 (2) und § 7

§ 6

2a. Brandschutzunterweisungen

Eine theoretische Unterweisung über das Verhalten im Brandfall und praktische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bis max. 20 Teilnehmern auf der Feuer- und Rettungswache wird pauschal berechnet mit 200,00 €

Die Durchführungsveranstaltung vor Ort beim Auftraggeber wird pauschal berechnet mit 250,00 €

2b. Brandschutzhelferausbildung

Die Brandschutzhelferausbildung bis max. 10 Teilnehmern wird pauschal berechnet mit 650,00 €

§ 7 Brandsicherheitswachen

Das Entgelt für die Gestellung von Brandsicherheitswachen beträgt 20,00 €/Stunde/Sicherheitsposten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 19.12.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,-- € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 160,-- € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 200,-- € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Befristete Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Bochumer Tierheim oder vom Tierschutzverein Hattingen und Umgebung e.V. mit Tierübereignungsvertrag aufgenommen worden sind. *Eine solche Steuerbefreiung wird immer nur für einen der gehaltenen Hunde eines Halters ausgesprochen. Eine Steuerbefreiung im Sinne dieser Vorschrift für mehrere Hunde eines Halters ist ausgeschlossen.*

§ 3 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Absatz 5 wird damit zum neuen Absatz 4.

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über

hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.
- c) Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus anderen als den in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Einrichtungen und Organisationen mit Tierübereignungsvertrag aufgenommen worden sind, wobei diese Einrichtungen und Organisationen als gemeinnützig anerkannt sein und dem Tierschutz dienen müssen. Ausgenommen von dieser Steuervergünstigungsregelung sind Hunde, die von Einrichtungen und Organisationen stammen, deren Haupt- oder Nebenzweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde oder andere Tiere aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln.

Die Absätze 2 und 3 entfallen. Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Für Hunde der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

Die Absätze 4 und 5 entfallen.

Artikel 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) wird grundsätzlich für drei Kalenderjahre und danach bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weiterhin gewährt.

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Buchst. c) wird innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren für höchstens 24 Kalendermonate gewährt.

Artikel 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 entfällt. Alle übrigen Punkte rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 ändern sich wie folgt:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a)	einen	60-l-Bio-Abfallbehälter	66,00 Euro
	einen	80-l-Bio-Abfallbehälter	88,00 Euro
	einen	120-l-Bio-Abfallbehälter	132,00 Euro
	einen	240-l-Bio-Abfallbehälter	264,00 Euro
b)	einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	115,80 Euro
	einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	154,40 Euro
	einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	231,60 Euro
	einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	463,20 Euro
	einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.486,10 Euro
	einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.123,00 Euro

(2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a) für Bio-Abfall

auf Grundstücken mit 1 - 3 Personen	33,00 Euro
auf Grundstücken mit 4 Personen	44,00 Euro

b) für Rest-Abfall

auf Grundstücken mit 1 Person	57,90 Euro
auf Grundstücken mit 2 Personen	77,20 Euro

(2) Der bisherige Absatz 3 entfällt, so dass alle übrigen Absätze in Ihrer Nummerierung entsprechend aufrücken.

(3) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 1 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die neue Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Rücknahme beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	Fortleitungsgebühr	davon Kläergebühr
2,39 EUR	0,92 EUR	1,47 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	Fortleitungsgebühr	davon Kläergebühr
0,67 EUR	0,51 EUR	0,16 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f, i und § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 18.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen vom 26. März 1980, zuletzt geändert am 19. Dezember 2012, erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen vom 26. März 1980 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 erhält folgende Neufassung:

§ 1 Wochenmarkt

(2) Als Gebühr für jede kWh verbrauchten Stroms 0,52 €.

Artikel 2

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste in der Stadt Hattingen vom 26. März 1980 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Volksfeste

Der Inhaber eines Standplatzes hat je Veranstaltungstag als Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Fläche zu zahlen:

a) Verkaufsgeschäfte	
Imbiss aller Art	4,30 €
Ausschank	4,30 €
Zelte und sonstige geschlossene Betriebe mit Ausschank	1,45 €
Sonstiger Warenverkauf	2,30 €
b) Spielgeschäfte	
Verlosungen aller Art	3,70 €
Geschicklichkeitsspiele -Ring, Ball- und Dosenwerfen-	2,15 €
Mechanische Spiele -Unterhaltungsautomaten, Warengreifer	3,70 €
c) Fahrgeschäfte	
bis zu 150 qm Grundfläche	1,45 €
151 bis 300 qm Grundfläche	1,40 €
über 301 qm Grundfläche	1,10 €
Kinderfahrgeschäfte	1,05 €

d) Schau- und Belustigungsgeschäfte	1,40 €
e) Mindestgebühr je Tag	32,50 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin